

Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der LS telcom AG zum Deutschen Corporate Governance Kodex nach § 161 AktG

Nach § 161 AktG in der Fassung des Transparenz- und Publizitätsgesetzes vom 19.07.2002 (Bundesgesetzblatt 2002, Teil I, S. 2681) haben Vorstand und Aufsichtsrat börsennotierter Gesellschaften jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im Amtlichen Teil des Elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex entsprochen wurde und wird bzw. welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden. Diese Erklärung ist den Aktionären der börsennotierten Gesellschaft dauerhaft, etwa auf der Homepage der Gesellschaft, zugänglich zu machen.

Vorstand und Aufsichtsrat der LS telcom AG haben sich, und zwar jeweils in eigener Verantwortung, in der Aufsichtsratssitzung vom 27.11.2008 mit der Umsetzung der Empfehlungen, aber auch der Anregungen, im Deutschen Corporate Governance Kodex in der einschlägigen Fassung vom 06.06.2008 befasst und gleichzeitig überprüft, ob diejenigen Empfehlungen im Deutschen Corporate Governance Kodex, zu denen die Gesellschaft in ihrer zurückliegenden Entsprechenserklärung vom 14.12.2007 keinen Ausnahmeverbehalt erklärt hat, seit Abgabe dieser Entsprechenserklärung uneingeschränkt befolgt worden sind. Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft haben beschlossen, auch im Jahr 2008 eine gemeinsame Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex abzugeben, diese auf der Homepage der Gesellschaft den Aktionären dauerhaft zugänglich zu machen, im Geschäftsbericht zu veröffentlichen und gemäß § 325 Abs. 1 S. 1; S. 3 HGB beim elektronischen Bundesanzeiger einzureichen.

Die Erklärung von Vorstand und Aufsichtsrat der LS telcom AG nach § 161 S. 1 AktG für das Jahr 2008, beruhend auf der Textfassung des Deutschen Corporate Governance Kodex vom 06.06.2008, hat folgenden Wortlaut:

Vorstand und Aufsichtsrat der LS telcom AG erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im Amtlichen Teil des Elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex mit den nachfolgend aufgeführten Ausnahmen entsprochen wird, wobei die Nummerierung derjenigen des Deutschen Corporate Governance Kodex entspricht:

- 3.8: Ein Selbstbehalt bei der D & O-Versicherung (Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung) ist nicht vereinbart.
- 4.2.3: Die Gesellschaft geht keine Verpflichtung dahingehend ein, dass über die Veröffentlichung des Vergütungssystems für den Vorstand (einschließlich Angaben zum Wert von Aktienoptionen) im Geschäftsbericht und auf der Internetseite der Gesellschaft hinaus der Aufsichtsratsvorsitzende die Hauptversammlung über die Grundzüge des Vergütungssystems für den Vorstand und deren mögliche Veränderung informiert.
- 5.3.1/5.3.2: Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht satzungsgemäß lediglich aus drei Mitgliedern; Ausschüsse wären damit gemäß § 108 Abs. 2 S. 3 AktG nicht beschlussfähig. Die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex über Ausschüsse des Aufsichtsrats sind auf die LS telcom AG nicht anwendbar.
- 5.4.6: Vorsitz und Mitgliedschaft in Ausschüssen können bei der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder nicht berücksichtigt werden, da die Empfehlungen des Kodex über die Bildung von Ausschüssen auf die LS telcom AG nicht anwendbar sind. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten keine erfolgsorientierte Vergütung. Die Gesellschaft geht keine Verpflichtung dahingehend ein, dass die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder oder sonstige Leistungen im Corporate Governance Bericht individualisiert, aufgegliedert nach Bestandteilen, ausgewiesen werden.

6.6: Die Gesellschaft geht keine förmliche Verpflichtung dahingehend ein, den Aktienbesitz (einschließlich der Optionen sowie der sonstigen Derivate) des einzelnen Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieds im Corporate Governance Bericht anzugeben. Die gesetzlichen Pflichtangaben, insbesondere nach dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) in der Fassung des Anlegerschutzverbesserungsgesetzes (AnSVG) vom 28.10.2004 (BGBl. 2004, Teil I, S. 2630), bleiben hiervon unberührt.

7.1.1: Die Gesellschaft unterrichtet ihre Aktionäre und Dritte in regelmäßigen Abständen, insbesondere unter Nutzung elektronischer Kommunikationsmöglichkeiten, über die aktuelle Geschäftsentwicklung. Sie geht aber keine förmliche Verpflichtung dahingehend ein, über die einschlägigen börsenrechtlichen Listing-Bestimmungen (u. a. §§ 47 ff. der Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse) und die gesetzlichen Bestimmungen (u. a. §§ 37 v; 37 w; 37 x WpHG) hinaus während des Geschäftsjahres formalisierte Zwischenberichte zu bestimmten Stichtagen zu erstellen, zu versenden bzw. elektronisch zugänglich zu machen.

7.1.2: Die Gesellschaft veröffentlicht Halbjahresberichte nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 37 w WpHG spätestens zwei Monate nach Ablauf des Berichtszeitraums. Sie geht aber keine förmliche Verpflichtung dahingehend ein, Halbjahres- bzw. Quartalsfinanzberichte binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich zu machen.

Darüber hinaus erklären Vorstand und Aufsichtsrat der LS telcom AG, dass die Gesellschaft seit Abgabe der letztjährigen Erklärung nach § 161 AktG den seither geltenden Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex entsprochen hat, soweit sie in ihrer Entsprechenserklärung keine Vorbehalte aufgeführt hat.

Lichtenau, den 02. Dezember 2008

Für den Aufsichtsrat der LS telcom AG

gez. Dr. Winfried Holtermüller, Vorsitzender des Aufsichtsrats

Für den Vorstand der LS telcom AG

gez. Dr. Manfred Lebherz, Sprecher des Vorstands